

## Patienteninformation der Landes Zahnärztekammer Hessen

### Zur Bemessung der Gebühren

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

seit In-Kraft-Treten der novellierten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind zahlreiche Versicherer dazu übergegangen, ggf. notwendige Überschreitungen des 2,3-fachen Steigerungsfaktors mit Hilfe von aus unserer Sicht rechtlich nicht haltbaren Argumenten anzuzweifeln. Wir möchten Sie daher schon heute auf evtl. auftretende Erstattungsschwierigkeiten Ihrer privaten Krankenversicherung oder Beihilfestelle vorbereiten.

Viele Erstattungsstellen behaupten, dass einige Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte um bis zu 100% angehoben wurden. Diese Behauptung ist zu pauschal und stellt die tatsächlichen Verhältnisse der GOZ falsch dar! Die Gebührenordnung für Zahnärzte wurde insgesamt um lediglich 6% angehoben, wobei die Bewertung vieler Leistungen im Vergleich zur „alten Gebührenordnung in Ihrer GOZ unverändert übernommen wurde und somit noch auf dem Stand von 1988 ist.

#### **Anwendung des Steigerungsfaktors weiterhin möglich!**

Die Behauptung, dass mit der Anhebung eine Überschreitung des 2,3-fachen Steigerungssatzes nicht mehr auftreten wird, kann ebenfalls nicht unkommentiert bleiben. Wäre dies vom Gesetzgeber gewollt gewesen, hätte er die Möglichkeit der Gebührenbemessung erst gar nicht eingeräumt.

Grundsätzlich kann Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt Ihnen für zahnärztliche Leistungen Gebühren zwischen dem 1,0- - 3,5-fachen Gebührensatz der GOZ / GOÄ berechnen. Eine Bemessung der Gebühren zwischen dem 1,0-fachen und 2,3-fachen Gebührensatz der Gebührenordnungen ist ohne Begründung durch Ihre Zahnärztin/ Ihren Zahnarzt möglich. Muss aufgrund der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes oder der Umstände bei der Ausführung der Leistung der 2,3-fache Gebührensatz überschritten werden, wird dies bei der Rechnungslegung begründet.

Die Begründungen müssen nicht, wie von vielen Versicherungen behauptet wird, durch objektive Befunde, wie z.B. Röntgenbilder oder intraorale Fotos belegt werden. Die Anforderung solcher Unterlagen über Sie kann zum einen eine Erstattungsverzögerung zur Folge haben. Zum anderen können dadurch Erstattungszusagen auf Grundlage eines Kostenvoranschlages immer weiter hinausgezögert werden, so dass es zu erheblichen Behandlungsverzögerungen kommen kann.

Bei Schwierigkeiten mit Ihrer Erstattungsstelle sprechen Sie uns an oder wenden Sie sich an die Patientenberatungsstelle der Landes Zahnärztekammer Hessen, Telefon 069 427275-169.